

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Branereien, Brauereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheinungswöchentlich am Sonnabend
Erscheinungspreis vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Charlottenberg
Redaktion und Expedition: Berlin N. 7, Schilderstraße 6
Druck: Verlags- u. Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 65

Insertionspreis:
Die sechsgeleitete Kolonnenzeile 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Gewerkschaftliche Kämpfe einst und jetzt.

I.

Die Kampfmethoden, welche von der Arbeiter-schaft im Streite um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen noch vor kaum zwei Dezennien angewandt werden konnten, sind von der Durchführung moderner wirtschaftlicher Kämpfe grundverschieden. Wie auf allen anderen Gebieten, so ergab auch hier das Fortschreiten der Entwicklung grundsätzliche Veränderungen der gewerkschaftlichen Kampfstrategie. Momente, die damals überhaupt nicht in Betracht gezogen zu werden brauchten, sind heute für die Gestaltung der Kämpfe zwischen Arbeiter-schaft und Unternehmerschaft maßgebend geworden.

Das erkennt man ganz besonders deutlich, wenn man die Art und Weise der Durchführung von Streiks vor 15 bis 20 Jahren und die von modernen Streiks betrachtet. Ohne Zweifel ist der Streik, die gewollte Unterbindung der gewerblichen Warenproduktion als Quelle aller kapitalistischen Gewinne, zur Ausübung eines Druckes auf die Unternehmer eine der gewichtigsten Waffen der Arbeiter im wirtschaftlichen Kampfe. Denn wird dem Unternehmer durch das Versiegen seiner Gewinnquelle infolge eines durch Arbeiterstreiks hervorgerufenen Stillstandes in der gewerblichen Warenproduktion die Profitrate bedroht, so muß er wohl oder übel mit der Arbeiter-schaft paktieren, um sie zur Wiederaufnahme der Arbeit zu bewegen. So wenigstens lagen die Dinge noch vor einigen Jahrzehnten. Während die Arbeiter damals schon über verhältnismäßig starke und wohlansgerüstete Organisationen verfügen konnten, standen die Unternehmer ihnen in wirtschaftlichen Kämpfen nur als Einzelkämpfer gegenüber, bar des Schutzes jeder allgemeinen kapitalistischen Interessensvertretung, welche Unternehmerverbände dargestellt hätten. Die Unternehmer waren damals in ihren Konflikten mit ihrer Arbeiter-schaft ganz auf ihre eigene Kraft und ihre eigenen Mittel angewiesen. Von ihren Standesgenossen hatten sie nicht die geringste Hilfe und Unterstützung zu erwarten. Im Gegenteil: sobald die Produktion in ihren Betrieben infolge Streiks still lag, suchten diese ihnen ihre Kundenschaft zu entreißen, sie wirtschaftlich notzumachen, um lästige Konkurrenten auf dem Warenmarkt zu beseitigen. Der Unternehmer sah im Kollegen seinen Feind, dessen Erledigung auf alle Fälle von Vorteil für ihn war. Seit ungeschichtlich herrschte noch im Wirtschaftsleben das Prinzip der freien Konkurrenz, des ungehinderten Wettbewerbes. Jeder mußte zusehen, wo er bleibe, und jedes wirtschaftliche Mittel, das zur Vernichtung eines wirtschaftlichen Konkurrenten führen konnte, war recht und begehrt.

Streifte daher die Arbeiter-schaft eines Unternehmers, so waren die Besitzer der anderen immer ihre, wenngleich unfeindlichen Verbündeten. Das mußten natürlich auch die Unternehmer selbst sehr wohl, und diese Erkenntnis machte sie um so geneigter zu gütlichen Verhandlungen und Vereinbarungen mit ihren Arbeitern. Sie konnten ihre Kundenschaft nicht befriedigen, weil ihre Werkstätten still lagen. Der Bedarf der Kundenschaft mußte aber gedeckt werden, und wenn ihr altgewohnter Lieferant das nicht vermochte, so mußte eben ein neuer an seine Stelle treten. Die Hauptgefahr für einen betriebl. Unternehmer lag also immer in dem drohenden Verluste seiner Kundenschaft, ganz gleich, ob er nun den Streik siegreich oder mit ewelchen Konzessionen an die Ausständigen beendete. Bei nur einigermaßen längerer Dauer des Streiks, zumal in seinen Betrieben verlor er unweifelhaft einen guten Teil seiner Abnehmer, und es bedurfte großer Opfer an Zeit, Mühen und Geld, sie wieder zu erobern. Aber im wilden Kampfe der wirtschaftlichen Konkurrenz war es natürlich immer viel schwieriger, neue Kunden zu bekommen als alte zu behalten, und so trat mit jedem wirtschaftlichen Kampfe für die Unternehmer auch das Geiselt des Ruins auf den Kampfplan.

Die Ursache dieser Zustände lag letzten Endes im mangelhaften Gefühl der Unternehmer für die Vorteile gemeinsamen Handelns und des solidarischen

Zusammenstufes zum Zwecke der Wahrung gemeinsamer Unternehmerinteressen. Dadurch waren ihnen gegenüber die Arbeiter, denen zum größten Teil die Übung der Solidarität in Fleisch und Blut übergegangen, die schon über ganz stattliche gewerkschaftliche Organisationen verfügten, von vornherein bei ausbrechenden Wirtschaftskämpfen im Vorteil. Der Unternehmer verschloß sich der Solidarität noch, weil ihm im Kampfe mit der Konkurrenz der Blick immer nur auf die zunächst liegenden augenblicklichen wirtschaftlichen Vorteile gerichtet blieb. Sein oberster Glaubenssatz, von dem er allen Erfolg für sich selbst erhoffte, war die Vernichtung des nächsten Konkurrenten, und schadenstrotzend ergriß er die Gelegenheit, den Absatzmarkt an sich zu reißen, wenn ein Streik im Betriebe seines Konkurrenten die Produktion lahmlegte. Erst spät ging den Unternehmern die Erkenntnis auf, daß es ihrem Interesse dienlicher sei, wenn sie einem Streik bei einem Konkurrenten nicht Gehör bei Fuß zuziehen, sondern selbst tätig zugunsten des bedrohten Kollegen und gleichzeitig zu ihrem eigenen Vorteil eingriffen.

So ungefähr standen die Dinge noch vor einigen zwanzig, ja fünfzehn Jahren, so kommt uns das auch jetzt, in der Periode der Kartelle, Syndikate und Trusts anmuten mag. Natürlich waren sie auch bestimmend für die gewerkschaftliche Kampfstrategie im Streite wider die Unternehmer, und ihre Methoden waren eben so unkompliziert wie verblüffend einfach. Sehen wir einmal zu, wie damals ein Streik durchgeführt wurde.

Das oberste Erfordernis für jeden, also auch jeden wirtschaftlichen Kampf ist das Vorhandensein genügender Geldmittel zur Unterstützung der kämpfenden. Sie wurden von den Arbeitern zum Teil und, soweit es Erfolg hatte, auf eine sehr einfache Weise beschafft, nämlich durch den Appell an die Solidarität der Klassen-genossen. Die Gewerkschaften erhoben damals von ihren Mitgliedern Beiträge, die im Vergleich zu den heutigen verhältnismäßig klein genannt werden müssen. Aus diesem Grunde konnten sie natürlich auch nicht daran denken, sich zur Durchführung notwendig werdender Streiks besondere, starke Kampffonds anzulernen. Brach daher eine Lohnbewegung aus, so mußte es oft der Genuß des Augenblicks überlassen werden, für die Geldbeschaffung zur Streik-durchführung zu sorgen. Und das geschah, wie gesagt, indem die Arbeiter-schaft zur Unterstützung der kämpfenden aufgerufen wurde. Diese wurde denn auch in überreicher Maße in Anspruch genommen. Brach in irgendeinem Winkel des Reiches ein Streik aus — und das passierte alle Augenblicke, denn die Lokalverwaltungen der Arbeitergewerkschaften besaßen zu seiner Verhängung fast noch unbeschränkte Vollmacht — flugs flatterten Sammelbriefe hinaus in Stadt und Land und riefen die Arbeitsbrüder zur Unterstützung ihrer kämpfenden Kollegen auf.

Auf solche Art wurden die Mittel zum Streik beschafft! So idyllisch nun auch das System der Sammelbriefverbindung war, so bald aber auch wuchs es sich zur Plage für die damit Begünstigten aus. Die Arbeit der Verwaltungsmittel der Lokalverbände behandelte größtenteils in der Kontrolle der ausgeschickten Sammelbriefe, der auf sie eingenommenen Beiträge und ihrer Verwendung und absorbierte ein überreichliches Maß ihrer Tätigkeit. Aber auch die Erträge wurden immer geringer. Und das war wirklich kein Wunder, da eine Sammelbriefe die andere jagte. Enttäuschungen und Fehlschläge von auf die erhofften Gaben von Sammelbriefen aufgebauten Streiks blieben natürlich nicht aus und warteten eine immer größere Mißkreditierung des Sammelbriefsystems herbei.

Aber seinen Todesstoß erhielt es jedoch erst durch die wirtschaftliche Entwicklung in den letzten Jahrzehnten und deren Folgen. Den Unternehmern ging vor allem die Erkenntnis der Notwendigkeit und des Nutzens der Solidarität auf. Schlossen sie sich zuerst in einzelnen Industrien zusammen, so entstanden allmählich Unternehmerverbände, die sich über die verschiedenen Gewerbezweige erstreckten. Gegenseitige Hilfe im Wirtschaftskampfe war ihre Aufgabe, und brach irgendwo ein Streik aus, so konnte der davon

betroffene Fabrikant der Hilfe seiner Kollegen gewiß sein und seine Maßregeln gegenüber den Streikenden danach einrichten. Noch eine Reihe anderer Gesichtspunkte, vor allem der Übergang des Unternehmertums zur Offensive gegen die Arbeiter usw., kamen hinzu, die eine Änderung der gewerkschaftlichen Kampfmethoden dringend erforderlich machten. Davon soll in einem weiteren Artikel die Rede sein!

Vom Aufsichtsratswesen.

„Im Laufe eines Menschenalters hat sich eine Oligarchie gebildet, so geschlossen wie die des alten Rom. Dreihundert Männer, von denen jeder jeden kennt, leiten die wirtschaftlichen Geschäfte des Kontinents und suchen sich Nachfolger aus ihrer Umgebung.“

Dr. Walter Rathenau, ein kundiger Beobachter im Reiche der Börse und Industriewelt, der Sohn des allmächtigen Generaldirektors der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft, hat einmal diese Charakteristik von der „Herrschaft der Wenigen“ im Wirtschaftsleben gegeben. Wir kommen immer mehr in die Entwicklung der Gesellschaftsunternehmungen hinein; in Handel und Gewerbe hält der Kapitalismus immer größere Gebilde zusammen, die Kommandogewalt über diese neuen Gesellschaftsformen aber übernehmen die Vertreter der Börse, des Finanzkapitals. Und hier finden wir auch das Aufsichtsratswesen, den Humbug der Aufsichtsratsstellungen.

Um nur ganz willkürlich ein Beispiel aus der Industriepraxis herauszugreifen: In einer der letzten Bilanzen des Siemens-Schuckert-Konzerns befanden sich zwei sehr interessante Posten. Es wurde erwähnt, daß vor Reingewinn die Angestellten und Arbeiter „Gratifikation“ erhielten, in der Gesamtsumme von 800 000 Mk. Gleich unter dieser Summe aber fand ein Posten von 331 000 Mk. als Lastposten, die an 11 Vorstandsmitglieder gezahlt wurde!

Eine hübsche Gegenüberstellung! Dem gesamten Heer der Angestellten und Arbeiter wird die Summe von 800 000 Mk. überwiesen. Ein Betrag, der eigentlich tatsächlich als Gratifikation bezeichnet wird. Meist bekommen ja auch die Arbeiter keine Gratifikationen, sondern nur die Angestellten, bei denen aber bedeutet dieses „Geschenk“ nur einen Bestandteil vom regulären Arbeitseinkommen. Zwar beachtet kein kluges Anrecht auf diese Summe, der gesamte Kniff liegt darin, den Arbeitnehmer, der nicht genügendes „Geschäftserfolge“ erweist, durch Entziehung der Weihnachtsprämie zu irreführen. Diese 800 000 Mk. sind also in Wirklichkeit keine Gratifikationen, sondern Bestandteile vom Arbeitslohn, der den Angestellten vorenthalten war. Aber diese 331 000 Mk. sind „Gratifikationen“. Es ist die Lastposten, die an eine Minorität von 11 Aufsichtsratsmitgliedern verteilt wurde. Jeder hat die Kleinigkeit von 30 000 Mk. eingetackelt.

Was wir hier anführen, ist, wie gesagt, nur ein Beispiel, zufällig herausgegriffen aus den Bilanzen großer Unternehmungen. In den letzten Jahren wird man eine ganze Reihe solcher markanter Zahlen finden: ob es sich um eine Maschinenfabrik handelt, um eine chemische Großfirma oder um eine Brauerei, das Aufsichtsratswesen findet sich überall in der gleichen Art, und es ist eine der Erfindungsformen der kapitalistischen Wirtschaftskultur überhaupt. Wir wollen uns die Herren, wie sie im Aufsichtsrat sitzen, einmal näher ansehen.

Zunächst hat man sich von der Mission zu befreien, als wenn mit einem hochbesahlten Aufsichtsratsposten eine aufreibende Arbeitsleistung verbunden wäre. Sollte man allerdings nach den Gesetzesvorschriften gehen, nach den Verpflichtungen, die ein Aufsichtsratsmitglied zu erfüllen hat, würde man zu falschen Schlüssen kommen.

Zur Leitung der Geschäfte sind die Aufsichtsratsmitglieder zwar nicht direkt berufen, denn diese liegt den Direktoren und dem Vorstand ob. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen, die Jahresbilanzen zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Soll diese Aufsicht indessen wirklich gewissenhaft ausgeführt werden, so erfordert sie immer-

hin Arbeit genau, denn es müssen dann die Aufsichtsräte ganz genau über den Verlauf der Geschäftstätigkeit unterrichtet sein. Das Gesetz räumt den Aufsichtsräten das Recht ein, jederzeit Einsicht in die Bücher und den gesamten Geschäftsbetrieb zu nehmen, legt ihnen eine Berichtspflicht auf, die über den Geschäftsbetrieb weitgehend ist. Es sollen die Mitglieder des Aufsichtsrates die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns betreiben, und sie sind den Mitgliedern der Gesellschaft für Schäden, die aus ihrer Fahrlässigkeit resultieren, haftbar. Doch sind diese Bestimmungen über den besten Punkt derart dehnbar, daß nur im Falle nachgewiesenen Schwindels, grober Betrügereien, bewusster Bilanzfälschungen, die Aufsichtsräte auch wirklich zu Schadenersatz gezwungen werden können. Wenn es sich für die Mitglieder des Aufsichtsrates um wirklich eingehende Kontrollfunktionen handelt, dann geht man jetzt einfach dazu über, für diese Kontrollarbeiten die tüchtigsten Sachleute anzunehmen. Das Aufsichtsratsmitglied wird dann die Kontrolle ein, der Sekretär oder Revisor macht für ihn den Teil der Arbeit, der wirklich mühsam ist.

Somit ist der Aufsichtsratsposten eine Sinecure. Das läßt sich schon jetzt beweisen, daß manchmal 10 Aufsichtsratsposten in den Händen eines Mannes liegen. Er wird es sogar noch mehr Verpflichtungen und immer handelt es sich um Leute, die daneben einen mehr oder weniger zeitraubenden Hauptberuf haben. Die Qualifikation zu einer solchen Stellung liegt also nicht in der Arbeitskraft des Betreffenden, sondern in anderen Eigenschaften, die er haben muß.

Die Gefahren der Kellertreppe für die Bierfahrer.

Durch ein abendliches Bierfest auf der Kellertreppe zu Tode gekommen wurde am Montag, den 3. Januar, in Berlin der Kollege Bierfahrer Philipp Kaul. Wieder ein Opfer auf dem Schlachtfeld der Arbeit, konnte man sagen und damit die Sache als erledigt ansehen; jedoch gerade dieser Fall lohnt, daß man sich etwas näher mit ihm befaßt.

Kaul, der Mitglied unserer Organisation war, ist seit März 1933 arbeitslos. In dieser langen Zeit hatte er durch den Arbeitsnachweis nennmal Arbeit als "Sitz" nachgeholt erhalten. Auch die Arbeit im Köchischen Krankenhaus, bei welcher er den Tod erlitt, war nur eine Ausbilde und Kaul am dritten Tage beurlaubt. Durch die lange Arbeitslosigkeit ist Kaul wirtschaftlich ruiniert worden, denn das wenige Geld, das bei den Ausbilden, die höchstens 14 Tage dauern, verdient wurde, hat natürlich nicht hin und nicht her gebracht. Dazu kam noch, daß auch die Frau Kaul nur und sehr wenig verdienen konnte, so daß vor einigen Monaten der Fall eintrat, daß Kaul von seinem Hauswirt wegen Nichtzahlens der Miete evakuiert werden sollte. Hier tritt die Organisation ein und geht, da der fliegende Wirt auf dem Ausziehen bestand, um eine neue Wohnung für einen Monat die Miete. Kaul hoffte von Tag zu Tag auf seine Arbeit, aber immer wieder Ausbilden wurden verlangt. Es ist sehr wohl verständlich, daß ein Mann wie Kaul durch die Entbehrungen, die durch die lange Arbeitslosigkeit bedingt waren, nicht so fröhlich und widerstandsfähig war, wie es für die schwere Arbeit nötig gewesen wäre, und als er am der durch verengtes Wasser ablaten gezwungen freien Treppe ausglitt, war er nicht in der Lage, das Kopf durch eigene Kraft zu halten. Das Kopf rutschte über ihm hinweg, dabei wurden ihm die Beine zerquetscht, der Brustkasten eingedrückt und der Kopf zerquetscht, so daß der Tod unmittelbar darauf eintrat.

Wenn alle Vorkehrungen zum Schutze von Leben und Gesundheit getroffen worden wären, brauchte jetzt nicht der Witwe und mehrere unermündliche Kinder um den Ernährer und Vater zu weinen, konnte Kaul, der 33 Jahre alt war, weiter seinem Berufe nachgehen. Wir kennen aber schon, daß die Treppe sehr hoch war, weiter war dieselbe derart ausgetreten, daß die Balken jetzt, nachdem ein Menschenleben geopfert, sich veranlassen, das Ausschließen und Reparieren der Treppe zu verweigern. Eine weitere Frage ist: war denn eine Schutzleiter vorhanden? Erst jetzt, nachdem ein junges, blühendes Menschenleben vernichtet ist, gibt die Brauerei eine Schutzleiter zum Abladen des Bieres mit.

Das wird natürlich, daß auf dieser Kellertreppe schon mehrere Kollegen verunglückt sind, zum Beispiel haben ein Kollege der Bergschlossbrauerei, und ein Kollege der Köchener Brauerei dort beim Abladen des Bieres getötet, einige andere sind mit dem blauen Auge davon gekommen, und es ist geradezu ein Axiom, daß jeder des Aufsehers der Brauerei, daß er nicht länger damit zögern kann, daß die Dienstverhältnisse der Kellertreppen nicht herabzusetzen oder wenn dies nicht zu erreichen war, daß die Treppe mit Sand bestreut wurde, so daß sie nicht eine glatte Ebene für unsere Arbeiter bildet.

Kaul litt aber auch schon vor der Gefahr, die dort vorhanden war, selbst zu haben, denn er wollte nicht mehr arbeiten, jedoch das Nachwort des Landrats wolle. So kann, und damit ist es, und die Arbeit schon ungenügend schlecht, verlangt durch die lange Arbeitslosigkeit, waren wohl die Veran-

lassung für Kaul, sich zu fügen und die Todesfahrt auszuführen. Wir wissen, daß es überall eine ganze Anzahl solcher engen, steilen, ausgetretenen Kellertreppen gibt, und icheden Hundert unserer Kollegen alltäglich in der gleichen Gefahr, der Kaul zum Opfer fiel. Hier hätte die Polizei eine dankbare Aufgabe zu erfüllen, wenn sie die Benutzung dieser Kellertreppen verbieten und Vorkehrungen treffen würde, die geeignet wären, Leben und Gesundheit unserer Kollegen zu schützen. Weiter aber wird es Aufgabe unserer Kollegen sein, einfach das Abladen von Bier über solche schiefen Kellertreppen hindern zu verweigern, wenn sie nicht das selbe Los treffen soll wie den Kollegen Kaul, die Brauereien würden dann gezwungen sein, dafür zu sorgen, daß Schutzleitern und andere Hilfsmittel immer zur Verfügung stehen.

Kollegen vom Jahrbüchlein! Dieser furchtbare Unglücksfall muß Euch veranlassen, bei jeder Gelegenheit zu fordern, daß genügende Vorkehrungen zum Schutze für Leben und Gesundheit leitens der Brauereien getroffen werden; wo Ihr dies nicht allein durchsetzen könnt, beauftragt unsere Organisation und durch diese wird Abhilfe geschaffen werden.

Bierfahrers Belohnungen auf der Straße.

Großes Aufsehen erregte unter der organisierten Arbeiterchaft Erntes die am zweiten Weihnachtsfeiertage erfolgte Entlassung eines Bierfahrers durch den Direktor der dortigen Brauerei. Herr Neumeyer. Der Kollege soll es verschuldet haben, daß auf einer Tour am Tage vor Weihnacht die Maschine eines Sammas beschädigt wurde, und die Verriebsleistung sollte sich sogar durch Zurückbehaltung des verdienten Lohnes im Betrage von 22,50 M., für die Reparaturen bezahlen halten. Doch wurde sie vom Gewerbeamt verurteilt, den verdienten Lohn auszugeben, dagegen wurde die Klage des Arbeiters auf Zahlung von Schadenersatz wegen ungerichteter Entlassung abgewiesen, weil ein Sachverständiger in der Verhandlung vor dem Gewerbeamt behauptet hatte, daß der Kläger den Motor des Autos unvorsätzlich behandelt habe, wodurch während der Fahrt die Maschine beschädigt und der Brauerei infolgedessen 196 M. Reparaturen entstanden seien.

Neuer die Frage, ob der Kläger tatsächlich durch eine unvorsichtige Behandlung der Maschine den Schaden verschuldet hat, wollen wir kein Urteil fällen. Doch sind eifrige Bestrebungen des Rates wichtig genug, um in weiteren Kollegenkreisen bekannt zu werden. Der Kläger betonte in der Verhandlung — und seine Angaben wurden durch die Aussagen eines Zeugen bestätigt —, daß er in der in Frage kommenden Zeit, in der sich das Unheil ereignete, in fünf Tagen nicht weniger als 90 Stunden gearbeitet habe. Am Tage vor Weihnacht sei er nachmittags gegen 4 Uhr mit dem beladenen Auto und in Begleitung eines Kollegen über Arnstadt nach Stadtilm gefahren. Unterwegs fing es an zu schneien, und der Schnee bildete für das Auto ein großes Hindernis. Man mußte, um weiter vorwärts zu kommen, an der Mäher die Schneefurten anlegen. Diese sind nach den Aussagen eines Zeugen teilweise gerissen. Die beiden Kollegen konnten sich am sogenannten heiligen Abend noch hunderteit vom eigenen Heimort der einjahren, eingeschneiten Landstraße. In ihrem körperlichen Befinden war infolge der vielen Überstunden eine vollständige Erschlaffung ein. Das war in der kalten Winterzeit eine schreckliche Lebensgefahr. In den Ferien an der Landstraße erzählten die Richter der Staatsanwaltschaft, und die beiden Arbeiter empfanden Schrecken nach ihren Familien mit der allem nach Aufheben der großen Schneehaufen des Autos in dem Schnee

zur Tagesordnung. Der Antragsteller hat vielleicht die Mehrheit, weil er die meisten Aktien besitzt, denn bei der Abstimmung entscheidet die Zahl der Aktienstimme. So kann auch irgendein Kapitalist oder eine Kapitalgesellschaft, die genügend Aktien einer Unternehmensart besitzt, damit die Majorität erlangen, ihre Vertrauensleute bringen in den Ausschuss hinein und das Schicksal der Unternehmung nach Belieben beeinflussen.

Damit können wir zu der dritten Gruppe der Aufsichtsratsmitglieder: Die Vertreter der Bank. Man kann auch sie Eindringlinge nennen, denn sie werden nicht immer ganz freiwillig zugezogen. Die Entscheidung hängt mit dem Wachen der Herrschaft des Finanzkapitals zusammen. Wenn die Bank Geldbesitzer der Industrieunternehmen werden wollen, so muß die Aufsicht über diese Betriebe ausfallen, denen sie Kredit gewährt. Deshalb sind die Kommandanten der Barismächte, die Größen der Sachfinanz mit solchen Aufsichtsratsposten überhäuft. Der Bankier greift immer weiter hinein in das Geschäft des Wirtschaftslebens, denn er ist der Vertreter des Kapitals, der Wirtenträger und Machthaber des modernen Kapitalismus.

Unter diesem Gesichtspunkt ist also der Anspruch von Kautenau zu verstehen und zu begreifen, den wir an der Spitze unserer Betrachtung gebracht haben: Je weiter wir in der kapitalistischen Entwicklung vorwärts schreiten, desto größer wird über den Menschen, über den Arbeiter und Angestellten, der Machtbereich des Kapitals.

zu erreichen, fand der Kläger den Regulator des Motors fest. Doch soll dadurch, nach dem Gutachten des Sachverständigen, die Beschädigung des Motors verursacht worden sein. Die Maschine wurde unterwegs defekt und am ersten Feiertage morgens gegen 5 Uhr erreicht, beide Kollegen die Brauerei. Nach einigen Stunden meldete der Kläger dem Direktor des Betriebs. Dieser forderte den übermüdeten Kollegen mit auf, sich umzukleiden und noch am ersten Weihnachtstages mit der Reparatur des Autos zu beginnen. Kläger machte den Direktor darauf aufmerksam, daß er infolge der langen Arbeitszeit ein Bedürfnis nach Ruhe habe. Als Kläger dann am zweiten Weihnachtstages mit der Arbeit beginnen wollte, wurde er von Direktor Neumeyer entlassen. Letzterer gab in der Verhandlung selbst zu, daß er bei dieser Gelegenheit den Kläger mit den Worten angefahren habe: „Da wird draußen herumgejoffen und dann achtet man nicht auf die Maschine.“ Direktor Neumeyer glaubte in der Verhandlung noch besonders hervorheben zu müssen, er habe gerade darin einen Entlassungsgrund erblickt, weil der Arbeiter nicht schon am ersten Feiertage mit der Reparatur begonnen habe.

Da ist denn doch wohl die Frage gestattet: Wie konnte Herr Direktor Neumeyer über das Ruhebedürfnis eines Arbeiters, der tagelang überanstrengt worden ist und dann noch zuletzt einen Tag und eine Nacht auf seinen Posten ausgeharrt hat, noch dazu am sogenannten Feiertage der Liebe? Es ist durchaus menschlich verständlich, wenn der Kollege mitten in der Nacht auf einsamer Landstraße und vom Schnee überhäuft, ein nach der Reinigung des Schneehäufchens ungeschicktes Mittel ergreift, um die Fahrt zu beschleunigen. Über das alles ergriffen für Herrn Neumeyer nicht: nicht die 90 Arbeitsstunden in fünf Tagen; nicht das plötzlich eintretende Schneewetter; nicht die gerissenen Schneefurten; nicht die Ermüdung und die gefährliche Lage im Schneewetter in der Weihnachtsnacht auf der Straße; er sah nur den Defekt an der Maschine und hörte nur die Beigerung des Kollegen, der erst ein paar Stunden von der Werkstatt zu Hause war, am ersten Feiertag mit der Reparatur zu beginnen. Das war ihm Entlassungsgrund genug.

Von irgendwelcher Rücksicht auf die Arbeiter, die besonders in diesem Falle angebracht und erforderlich gewesen wäre, kann man da wirklich nicht sprechen. Wenn die Kollegen in der Nacht etwa ertröten oder im Schnee umgelassen wären, was auch schon passiert ist, nur dann war es eben ein bedauerlicher Unglücksfall gewesen wie so viele andere. Da sie sich aber zu helfen suchten und wenigstens noch am späten Weihnachtabend zu Hause sein wollten, wurde die Strafe der Entlassung verhängt, weil bei der Zahl der Mittel die Maschine defekt wurde. Daß die Brauereileitung die Hauptschuld hierbei trifft, weil sie die Tour so spät angeordnet hat, dürfte wohl nicht zu bezweifeln sein.

Wirtschaftliche Rundschau.

Der Jahresübergang und der Geldmarkt. — Einflüssen: Rückgang 1933: des Vorstranges der öffentlichen Beschäftigung bei der Produktion. — Wirtschaftswachstum, Aktien. Während die Jahresübersichten über die hauptsächlichsten Produktionszweige wegen des späten Einganges der abschließenden statistischen Ziffern noch längerzeit unvollständig bleiben müssen, liegen für den Geldmarkt und die Börse alle wesentlichen Feststellungen sofort nach dem Jahresende fidentlos vor. Der Geldmarkt wurde hier oft genug behandelt, so daß nur noch der oft so kritische Uebergang vom alten zum neuen Jahre kurz zu schildern wäre. Im großen und ganzen wird man sagen können, daß er sich in der letzten Zeit in günstigem Verlauf, wie die Reichsbank bei ihren letzten beiden, bei herannahendem Jahresplatz ganz un-

gewöhnlichen, Diskontherabsetzungen vom 27. Oktober von 1/2 auf 3/4 Proz., am 12. Dezember von 3/4 auf 5/8 Proz.) erwartete.

Ohne zeitweilige starke Bedrückung kam die Reichsbank jedoch nicht davon, nur daß die Diskontstelle rasch wieder in sich zusammenfiel. Am 23. Dezember bestanden bei der Reichsbank noch 77,3 Millionen Mark neuere Reichsbanknoten. Bekanntlich schloß sich alsdann am Januar folgende das neuere Reichsbanknoten von 150 auf 750 Millionen Mark, so daß schon dadurch ein um 200 Millionen Mark größerer Umlaufraum entsteht. Trotzdem fanden im 31. Dezember die Reichsbanknoten nicht weniger als 357,7 Millionen Mark in der Umlaufbahn, was also eine Verdrückung, in der einen Woche, um 615 Mill. Mark darstellt. Bis zurück auf 1907 war in allen vorangegangenen Jahren der plötzliche Mehrbrand in dieser Periode geringer (1912: 253,7 Millionen Mark, 1911: 228,1 Millionen Mark). Allerdings ist dieses Mehr der Umlaufbahn nicht nur durch die Geschäftstätigkeit im engeren Sinne und die Bedürfnisse des eigentlichen Wirtschaftsorganismus veranlaßt, sondern in außerordentlich hohem Maße durch die Diskontierung von Reichsbanknotenbewilligungen, mit denen sich das Reich bis zu den früheren Engpässen aus dem Reichsbanknotenverhältnis reichlicher behilft. So liegt denn der Effektenbestand bis zum 31. Dezember auf 403,4 Millionen Mark, in der entsprechenden Woche um 188 Millionen Mark, während er in den Vorjahren im ganzen noch nicht einmal die bloße Summe erreicht hatte (Effektenbestand Ende 1912: 106,3, 1911: 148,9, 1910: 156,7 Millionen Mark). Aber aus der Geschäftstätigkeit heraus kommt jedoch die starke Vergrößerung des Reichsbanknotenbestandes, auf 1490,7 Millionen Mark, also um 509 Millionen Mark zwischen 23. und 31. Dezember. Diese Steigerung ist eine starke (1912 immerhin nur 393,6, 1911: 403,5, 1910: 272,4 Millionen Mark) und offenbar durch die geringe Spannung zwischen Reichsbank- und Privatbanknoten veranlaßt: kurzfristige Wechsel, die sonst dem Privatmarkt vorbehalten wären, sind offensichtlich von den Banken in größerem Maße an die Reichsbank weiter gegeben worden. Im ganzen jedoch hat die Reichsbank hier in den letzten Jahren eine gewisse Zurückbildung erreicht; denn Ende 1912 betrug der gesamte Wechselbestand 2031,1, 1911: 1792,6 Millionen Mark. Ganz ohne Einbruch ist demnach die verhältnismäßig Diskontpolitik der letzten Monate nicht abgegangen, denn, am Betrag der ungedeckten Noten gemessen, war der gesamte Status am Jahresabschluss zwar noch immer um 366 Millionen Mark besser als im letzten Vorjahre, aber in der Periode war nun nach dieser Richtung dem Vorjahre um 45 1/2 Millionen Mark voraus. Doch alles in allem hat sich die, von beiden Seiten angelegene Reichsbankpolitik der mittleren Linie bemerkt.

Der Privatdiskont zeigt auf dem heimischen Gebiet der allgemeinen Umlaufrechnung wohl das gewöhnliche Schwärzungszeichen, aber sein rasches Wiederwachen durch die dreitägigen dringenden Bedarfsbewilligungen an der Börse zeitweilig 7 bis 11 Proz. Der normale Privatdiskont für kurzfristige Wechsel betrug am 27. Dezember 4 1/2 Proz., am 2. Januar nur noch 3 1/2 Proz., für lange Sichten 4 1/2 und 3 1/2 Proz.

Die Börsenemissionen, die im Jahre 1913 in Deutschland erfolgten, können wir an der Hand der eingehenden und anerkannt zuverlässigen Statistiken der „Frankf. Zeitung“ übersehen.

Das Gesamtbild läßt sich etwa dahin kennzeichnen: Die Gesamtausgabe neuer Börsenwerte blieb zwar ansehnlich, und kaum hinter den beiden letzten Jahren zurück (Kurswert 1913: 2494,23, 1912: 2595,99, 1911: 2542,71 Millionen Mark), aber innerhalb dieser Gesamtsumme vollzog sich eine ganz gewaltige Verschiebung zugunsten der anleihebezüglichen Emissionen des In- und Auslandes, und andererseits zugunsten der Produktionsanforderungen, wie sie vor allem in den Aktien und Obligationen der verschiedenen großen Industrie- und Verkehrsunternehmen zum Ausdruck gelangten. Die großen öffentlichen Bedarfe für Kriegszwecke, hatten das meiste Feld mehr als je bisher; die eigentlichen wirtschaftlichen, privatwirtschaftlichen Bedarfe haben sich außerordentlich nach zurückgedrängt. So selbst bei den öffentlichen Bedarfen haben sich die Gemeinden immer bis zur völligen Erschöpfung zurückgedrängt; gegenüber Staat und Reich, und erst gegen Ende des Jahres den Staat ab, weil man sich nach politischen Gründen bald Österreich-Ungarn, bald Rumänien, bald China nicht ohne kräftige finanzielle Unterstützung lassen konnte. Bei fast gleicher Gesamtsumme der Emissionen steigerte sich zwischen 1912 und 1913 (nach dem Kurswert) die Summe der ausgegebenen deutschen Staatsanleihen von 630,77 auf 810,79 Millionen Mark, die Summe der Auslandsanleihen von 39,65 auf 59,55 Millionen Mark, während selbst Gemeinden und Provinzen nur 329,98 nur 265,45 Millionen Mark unterzubringen vermochten; sie waren aber vor früher her noch an ganz andere Größen gewöhnt: 1911: 426,65, 1910: 556,20, 1909 sogar 582,52, 1908: 606,43 Millionen Mark) und es ist bekannt, wie sie sich zuletzt vielfach durch Sonderabläufe mit Versicherungsgesellschaften, sogar mit Genossenschaften und Gewerkschaften, durch Effektenanforderungen und durch kurzfristige länderweite Kredite behelfen mußten.

Die Märkte des Baumarktes bewegten sich wieder in der Obligationenausgabe der Zweckbestimmten; die Schwärzung der Geldveranschlagung macht die Banken der Kreditgewährung abgeneigt, und andererseits trübten die Banken wegen des trüblichen Zustandes in den Baugeschäften auch nur keine Veranlassung zu regerer Geldveranschlagung. So ist hier der Umlauf geradezu beispiellos. Die Hypothekendarlehen gaben an Obligationen aus: 1908, im ersten Wiederanrechnungsjahr, 557,40 Millionen Mark, dann 1909: 582,94, 1910: 525,31, 1911: 515,57, aber bereits 1912 (schließlich 204,60, und nunmehr 1913 sogar nur 41,29 Millionen Mark).

Die Ausgabe neuer Industrieaktien fiel (im Kurswerte) zwischen 1912 und 1913 von 694,52 auf 367,21 Millionen Mark, der der Bankaktien von 179,61 1911 sogar 266,33 auf 50,10 Millionen Mark. Nur bei den „wichtigen Emissionen“, wenn man sich einfach der Industrie genügt, war die Einschränkung weniger fühlbar: nur 153,55

bezeichnet die Statistik 271,51 Millionen Mark. Aber um 5-prozentigen Dpp, selbst bei den beständigsten und größten Gesellschaften. Und femer schöpften sich ausschließlich einige wenige Aktienunternehmungen, die unter der Führung verbindungsgroßbanken die letzten Emissionenperioden des Weltmarktes erschlossen ausnutzten, die Summe von dieser Art: Die I. G. O., die Deutsch-Österreichische Elektrizitätsgesellschaft, die Maschinenfabrik Augsburg-Münchener, die Große Berliner Straßenbahn, die Gesellschaft für elektrische Licht- und Untergrundbahnen, die Siemens-Schuckertwerke, die Mannesmann-Röhrenwerke, die Maschinenfabrik Humboldt, von der Rheinisch-Westfälischen Industrie von 15 Millionen Mark zu tätigen, und der man die alten Sünden des Kapitalismus folgen mußte.

Man kann es wahrhaftig verstehen, daß das Privatkapital endlich einmal von dieser unermesslichen Notwendigkeit der öffentlichen Bedarfe befreit sein möchte, denn, von dem ganz minimalen Kreis der Nahrungsmittelunternehmen abgesehen, leidet unter dauernden politischen Spannungen und ihren Wirtschaftsfolgen niemand schwerer wie das Industriekapital selber. Die langfristige Statistik ist der denkbar schlagendste Beweis hierfür.

Berlin, 6. Januar 1914. Max Schibbe.

Ein Nachwort zum Gewerkschaftsprozeß in Köln.

Vom der bekannte Gewerkschaftsprozeß hinter uns liegt und zum Teil in der Breite schon eine kritische Würdigung erschienen ist, ist es an der Zeit, auch unterbreitet den gerichtlichen Verhandlungen und der Kritik nachzugehen. Da fällt uns zunächst auf das Nachwort, das der berufene Vertreter der deutschen Gewerkschaften, Herr Stegerwald, in der „Schwarzen Volkszeitung“ vom 2. Dezember dem Prozeß gewidmet hat.

In diesem Artikel interessiert uns ganz besonders folgende Stelle:

„Die Bedeutung des Prozesses liegt nicht nur juristisch, sondern liegt auch in der Bedeutung der sozialdemokratischen Rede und in der Ehrenrettung für die deutschen Gewerkschaften, sondern in der bedeutsamen Klärung der grundsätzlichen Stellung der deutschen Gewerkschaften zu den wichtigsten Faktoren des öffentlichen Lebens.“

Was hier gemeint wird, ist richtig. Die Bedeutung des Prozesses liegt weniger auf juristischem Gebiete und in der Bedeutung der sozialdemokratischen Rede und in der Ehrenrettung, die der Kaiser, der Reichstag und die Reichsregierung dem deutschen Gewerkschaftsstandpunkt entgegen dem Willen eines Reichsbehörden abgab. Mit Recht hat der Anwalt der Reichsregierung Stegerwald und Genossen im Prozeß betont, daß andere Leute als die sozialdemokratischen Redakteure auf die Angelegenheit gesehen hätten, und zwar diejenigen, die die internationalen Beziehungen über die deutschen Gewerkschaften in die Welt gesetzt haben.

Es ist nun rund ein Jahr her, als die internationale, darunter auch die katholische Kirche, von der internationalen Kirche gegenüber berührten. Die bekannte „Kölnen Korrespondenz“ hat dann die Frage nicht mehr fallen lassen und ist immer und immer wieder auf diese Unternehmung, die sie als Länderei hinstellt, zu sprechen gekommen. Im Januar 1913 erschien dann ein Artikel in der Berliner „Volkszeitung“, die auf eine Proklamation des Kaplans Schwann Bezug nahm, und in dem behauptet wurde, wie die Unternehmung der deutschen Gewerkschaften vor sich gegangen sein sollte; gleichzeitig wurde dargestellt, in welcher Weise die deutschen Gewerkschaften einen Kontakt mit den Großindustriellen im Ausland hergestellt hätten. Zu derselben Zeit wiederholte die „Frankfurter Zeitung“ das, was die Berliner „Volkszeitung“ geschrieben hatte. Hier wurde aber noch weiter dargestellt, warum der Kaiser den deutschen Gewerkschaften eine Gegenpartei gewährt. Die Gegenpartei sollten durch einen entsprechenden Bericht die Meinung des Kaisers zum Ausdruck der deutschen Gewerkschaften „schreit“ haben. Diese wieder hätten sich verhalten, bei den Reichstagswahlen im Jahre 1912 im Hinblick auf die internationalen Kandidaten und gegen die sozialdemokratischen zu kämpfen; ebenso sollten sich die deutschen Gewerkschaften verpflichten haben, den drohenden Bruch der internationalen und Zweckmäßig zu vermeiden. Im den Fall hinsichtlich der deutschen Gewerkschaften zu beruhigen, hätten die deutschen Gewerkschaften am Tage vor dem ersten deutschen Gewerkschaftskongress in Köln auf den papstlichen Antritten in der Gewerkschaftsfrage unterzogen. Die deutschen Gewerkschaften hätten die Verantwortlichkeit geteilt, als sie in Offen erklärten, die deutschen Gewerkschaften würden nicht mehr, was sie waren. Alles das ist der Berliner Organ und die angeführten Zeitschriften unter Darstellung der näheren Umstände. Die Gegenpartei sollten damals diese Mittelungen auf und gab sie weiter, ohne daß eine Mitteilung oder eine Frage gegen eine der genannten Organe seitens der deutschen Gewerkschaften erfolgt. In der Beziehung der Dinge beruht die Sache auf ein bekanntes Juristen Wort und heißt die „Schreibung“ und hierauf kommt wieder die Gegenpartei. Denn erst nach mehr als einem halben Jahre eine Parteipropaganda; die Sache auf und auf die „Rheinische Zeitung“ mit einigen lehrmäßigen Artikeln. Die deutschen Gewerkschaften, nachdem sie mehr als ein halbes Jahr hindurch geblieben hatten, trugen nunmehr gegen die „Schreibung“ und eine Reihe von Gewerkschaftsorganen Klage an. Wir haben ein solches Korrespondenz der deutschen Gewerkschaften für mehrere Jahre die Urheber der sogenannten Verdrückungen letzten sie an, sondern die Verdrückung, die in gutem Glauben die vorhergehenden dieser unabweislichen Darstellungen für mehr hielten! Die Reichsregierung hatte im Prozeß sogar, gegen die deutschen Gewerkschaften, so war, weil sie glaubten, die Gerichte brachten „sozialdemokratischen Sünden“ ein besseres Verständnis entgegen als sonstigen Redakteuren. In dieser Stelle ist dann auch gesagt, daß die Darstellungen im „Jugend“ von einem „sozialdemokratischen“ unter dem Pseudonym „Spectator alter“ geschrieben werden.

Dieser „Spectator alter“ trat noch bis wenige Tage vor dem Prozeß mit aller Bestimmtheit für die Wahrheit ein, was ihm gegebene Darstellungen ein und mit ihm auch nach andere. Man konnte also mit Ruhe den Prozeßverhandlungen entgegengehen. Die Heberzeugung, daß in dem kommenden Prozeß Klarheit über die in den letzten Jahren eingetragene Zahl der deutschen Gewerkschaften werden konnte, ließ darüber hinausgehen, daß eine mögliche jammere Bekämpfung der deutschen Gewerkschaften dieser oder jener Redakteur sein könnten. Es kam darauf an, zu wissen, was mehr an den von der Berliner „Volkszeitung“ und dem „Jugend“ und anderer hiesiger seine erhaltenen Darstellungen war. Meinung sollte werden.

Wir nahmen die Worte Stegerwalds aus obigen Zitat an: „Wie die deutschen Gewerkschaften zu den wichtigsten Faktoren des öffentlichen Lebens seien.“ Aber dieser geist, so wie Stegerwald ist, unter dem die deutschen Gewerkschaften genommene Meinung ernst, und zwar an der Hand weiterer bestimmter Tatsachen klären würde. Und da muß gesagt werden, die Tatsachen, die sich in den Darstellungen der Berliner „Volkszeitung“ und des „Jugend“ befinden, sind nicht weniger bestimmt worden. Daher erfolgte Verurteilung der Redakteure, die diese Darstellungen übernommen hatten. Aber es bleibt uns doch die Gewissung, daß der Prozeß vieles und manches enthält hat, was die deutschen Gewerkschaften als eine besonders schlimme Arbeitervertretung charakterisiert und bloßstellt. Der Prozeß hat eine Fülle von Material gegen die deutschen Gewerkschaften als Tagesakt gegeben. Das machte den Inhalt der Reichsregierung in den ersten Stunden der dreitägigen Verhandlung schämen. Er hat mehr wie einmal das Gericht, die Gewerkschaften auf den ersten Rahmen der internationalen Sachen in den Artikeln zu beruhigen. „Sind“ — so meinte der Anwalt — werden die letzten Dinge schämen sein, wie die ersten.“ Das Gericht hat den Ländern des Anwalts nur auf halbem Wege entgegen. Daher mußten die deutschen Gewerkschaften in der Verhandlung mehr hören und auf mehr Fragen Rede und Antwort geben, als ihnen lieb war. Und nun zu dem Ergebnis des Prozesses.

Der die Verhandlungen genau verfolgt hat, der wird die Heberzeugung gewonnen müssen, daß von einer Selbstständigkeit und einer Unabhängigkeit der deutschen Gewerkschaften von der katholischen Kirche keine Rede sein kann. Sie haben schon früher diese Unabhängigkeit angezweifelt und nun dies heute nach den Prozeßergebnissen erst recht. Was sagte Herr Stegerwald nicht alles von der Kirche zu erzählen, die die papstliche Gewerkschaftspolitik im deutschen Gewerkschaftsstandpunkt herangezogen hat. „Ich habe“, so sagte Herr Stegerwald am Gericht, „nach Erheben der Ergebnisse diese Kirche immer schon gefunden.“ Die Engländer hat den deutschen Gewerkschaften immer gegenüber und daher wurde es nicht nur im deutschen Gewerkschaftsstandpunkt lebendig, sondern auch Seite an anderen wichtigen Stellen werden angeführt. Sie machen sich auf, um bei den Reichstagswahlen für die deutschen Gewerkschaften um gutes Wort zu bitten. Das die Reichsregierung zugunsten der deutschen Gewerkschaften intervenieren hat, ist im Prozeß zugegeben worden. Und wie noch war man im deutschen Gewerkschaftsstandpunkt als man dem deutschen Kongress in Offen, der sich mit der papstlichen Ergebnisse befaßte, eine deutsche internationale Intervention der Engländer vorlegen konnte, die als Verdrückungspunkt dienen sollte, die aber an dem Inhalt der papstlichen Gewerkschaftsstandpunkt Anmerkungen an die deutschen Gewerkschaften nicht ergab. Reichsminister Steiner machte uns Markt den Reichstagsmitgliedern den Versuch, daß sie in Offen die für entscheidende Bedeutung der Ergebnisse für die internationalen Arbeiter nicht genügend gewürdigt hätten. Man habe in Offen die Delegierten im Stillen gelassen darüber, welche Stellung die Engländer für die deutschen Gewerkschaften haben würde, wenn sie für diesen Arbeiter in Offen, den papstlichen Anmerkungen hätte Bedeutung zu tragen.

„Es ist nicht Aufgabe des Gerichts“, so heißt es im Urteil, festzustellen, was der Kaiser tatsächlich mit der Engländer gemacht hat oder beabsichtigt hat. Es mag den Angeklagten zugegeben werden, daß die Auslegung, die sie der Engländer geben, eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich hat, als die anderen Auslegungen. Es mag auch sein, daß andere Leute, insbesondere der Kaiser, wenn von Triet, die Engländer anders auslegen und andere Anmerkungen an ihre Anmerkungen verlassen haben, als die deutschen Gewerkschaften.“

Dieser Teil des Urteils ist gewiß richtig, wenn auch durch das neugierige Klagen des Reiches, der nicht auf unabweisliche Beweisgründe zurückzuführen ist, daß es für die internationalen Arbeiter gar nicht anders gebe, als die Gerichte anzuerkennen, die die verdrückten Säule für die internationalen Arbeiter für die Arbeiterorganisationen, zuletzt für die deutschen Gewerkschaften in der Engländer Singulär quidem erkennen können. Die katholische Kirche erkennt eine Abhängigkeit und Selbstständigkeit der deutschen Gewerkschaften nicht an, solange katholische Gläubiger diesen Organisationen als Mitglieder angehören. Es war sehr interessant zu sehen, wie die Reichsregierung sich den Inhalt der Engländer dachte. Der Kaiser, so sagen, daß die Kirche den deutschen Gewerkschaften gar nicht zu sagen und zu befehlen hätte, brachten sie nicht an. Seine nicht eine solche Anmerkungen, aber je sie er mochte, so er machen die Reichsregierung und die internationalen deutschen Gewerkschaften Führer und Genoss der deutschen Gewerkschaften, die als Jüngere erschienen waren, im Prozeß herum. Das kann man sich noch herbeisuchen auf ein Buch, was die deutschen Gewerkschaften zu tun geben, wenn es den internationalen Oberhaupt gefällt, die deutschen Gewerkschaften für die Sozialisten zu beruhigen. Das wird ich finden, wenn es einmal so weit kommen wird.“ Das war die Antwort, durch die sich die deutschen Gewerkschaften schieden. Und doch wissen wir, was sie machen werden, wenn sie dem Sozialistischen Reichstagsmitglied gegenüberstehen. Das Vorgehen des alten Reichstags in der Prozeß wird uns ein Schauer über den Kopf kommen, wie man die deutschen

gelaufene Jahr dank unserem Tarifverhältnis ein ziemlich ruhiges war. Doch wurde es mehrmals notwendig, daß infolge Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung des Tarifies der Vorstands bei der Direktion der Brauereien vorstellig werden mußte. Der Kassentbericht schließt ab für das vierte Quartal mit Einnahmen: 203,80 Mk., Ausgaben: 124,05 Mk. An die Hauptkasse abgeandt: 79,77 Mk. Der Sozialkassenbestand ist 43,41 Mk. Mitglieder zählten wir 40. Nach den Neuwahlen wurde vom diesjährigen Verbandstag gesprochen und drückte die Versammlung den Wunsch aus, daß bei der Wahlkreiserteilung die kleineren Zahlstellen mehr berücksichtigt werden.

Wiesbaden. Das Jahr 1913 ist zu Ende gegangen, ohne daß wir Erfolge aufzuweisen haben. Es liegt zunächst an dem schlechten Geschäftsgang in den Brauereien und Kneipen. In der Mühlenindustrie sieht es nicht besser aus. Aber das sind die geringfügigsten Gründe, die wir anführen können. Deshalb wollen wir einmal unteruchen, was noch mehr dazu beigetragen hat. Die Launen der Organisierten, der schlechte Veranlassungsbeitrag, die Weibung unter den Kollegen selber, besonders bei den Bierfahrern und Mühlenarbeitern. Haben doch die Bierfahrer, die im Tarifverhältnis stehen, mit die höchsten Löhne und geringste Arbeitszeit, wenn sie eingehalten würde. Die Mühlenarbeiter arbeiten noch zum größten Teil für 24,18 Mk. wöchentlich. Die gesellschaftlichen Feiertage werden ihnen abgezogen, so daß man da ruhig behaupten kann, daß die Arbeiter am Hungertuch nagen. Aber daran sind die Arbeiter selber schuld. Wir haben uns die größte Mühe gegeben, sie auf ihr materielles Dasein aufmerksam gemacht, aber alles hat nichts genützt. Trotz alledem lassen wir es uns nicht verdrängen, im Jahre 1914 wieder neu an die Arbeit zu gehen und zu versuchen das nachzuholen, was die organisierten Brauerei- und Mühlenarbeiter veräumt haben, denn darin haben die Kollegen viel gefündigt. Es kann und muß besser werden, wenn jeder Kollege Hand an Werk legt, was bis jetzt leider nicht der Fall war. Deshalb Kollegen, frisch ans Werk, organisiert, organisiert, dann wird es auch halb möglich sein, bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen, ganz besonders für die Arbeiter der Biernebelbrennerei und die Mühlenarbeiter.

Brennereiarbeiter.

Steinhagen. Am Sonntag, den 4. Januar, fand bei Redmeier in Steinhagen die Versammlung des Kriegervereins statt. Unter anderem handelte es sich um die Tagesordnung der Verteilung des Vereinsvermögens. Die Gründe hierzu sollen in der zu großen Liebeshörigkeit des Vorgesetzten vom derzeitigen Vereinsvorstand, Redmeier, gegenüber mehreren Mitgliedern des Vereins liegen. Nachdem sich die Anwesenden überhaupt geeinigt hatten, daß darüber abgestimmt werde, ob die Frage der Sozialverteilung zugelassen werden soll, wurde letzteres mit 77 Stimmen von 115 angenommen. Es kamen namentlich 3 Lokale in Betracht; Redmeier (das alte Lokal), Niepe und Reinert am Bahnhof. Bei der erstmaligen Abstimmung erhielt keines von den drei die absolute Majorität, so daß zwischen dem Lokal Redmeier und Reinert Stichwahl stattfinden mußte, wo dann das Lokal Redmeier mit 5 Stimmen Mehrheit Sieger blieb. Vor der ersten Wahl war es der Meinung der Brennerei P. W. Schlichte, die mit Namen, der in bühmischer Weise anfragte, wo sie denn hinwollten, sie wollten doch, daß Kriegervereine in Lokalen, wo Sozialdemokraten tagten, nicht tagen dürften, dies sei aber noch vor einem Vierteljahr bei Niepe der Fall gewesen und vor 14 Tagen noch bei Reinert. Daraufhin erklärte der jetzige Vorgesetzte der Wirtschaft Reinert, Neier, daß bei ihm nicht Sozialdemokraten tagen hätten, sondern daß lediglich eine Besprechung der Brennereiarbeiter bei ihm stattgefunden habe. Als dann nach der ersten Wahl die Gefahr bestand, daß als Vereinslokal die Wirtschaft Reinert den Sieg davontragen sollte, da hielt Herr Neier seine Stimme nochmals für gekommen. Zur Begründung, daß bei Reinert Sozialdemokraten tagten, führte er weiter aus, er kenne den Sekretär Supper vom Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter sehr gut, dieser sei vor nicht langer Zeit bei Schlichte vom Hof herunter gefallen und der sei in den Besprechungen und Versammlungen anwesend gewesen. Diese Ausführungen haben denn auch bewirkt, daß obiges Resultat herauskam. Die Ausführungen von Neier wurden uns von einwandfreien Personen bestätigt. Dieser Herr bringt also direkte Unwahrheiten auf, um seinen Zweck zu erreichen und einen anderen wirtschaftlich zu schädigen. Supper hat einmal mit der Firma Schlichte betreffs einer Entlassung im Jahre 1908 verhandelt, bei dieser Gelegenheit wurde derselbe von Herrn Schlichte in durchaus anständiger Weise empfangen. Wenn damals die Entlassung nicht rückgängig gemacht wurde, so hat die Verhandlung doch das Gute gezeitigt, daß Herr Schlichte nach der Verhandlung seinem Verwalter Neier sagte: „Ich erwarte, daß Sie in Zukunft die Arbeiter in Ruhe lassen; was diese außerhalb des Betriebes machen, kann Ihnen gleich sein, die Hauptkassette ist, wenn sie ihre Arbeit ordentlich verrichten.“ Auch im Jahre 1908 gebärdete sich Neier als Verbandsreferent und Sozialdemokrat.

Wir sehen also, wie hier die Politik in die Kriegervereine hineingetragen wird, aber hineingetragen wird auf Grund von Unwahrheiten. Daß Neier den Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter als sozialdemokratisch hinstellt, wollen wir ihm verzeihen, soweit reicht sein Urteilvermögen nicht, daß er gewerkschaftliche und politische Organisationen aneinander halten kann. Zur Ehre des Vereins sei es gesagt, daß die harte Kritik sich die Anschauungen des Herrn Neier nicht zu eigen machte. Wir geben diesem Herrn aber den guten Rat, sich nicht allzuviel um die Besprechungen der Brennereiarbeiter zu kümmern, diese wissen selbst, was sie zu tun haben, sondern er möge mehr Sorgfalt auf die Herstellung seines Produktes verwenden, auf daß es nicht wieder geht wie vor Jahren, wo nach dem Beschluß der Brennerei die Sache müßig wurde.

Rundschau.

Aus der Brauindustrie.

Die Eisfabrikation Hamburg-Großhörn ist nach Zeitungsmeldungen am 10. Januar teilweise wiedergeöffnet.

Die Brauerei Gebr. Müller, Sangerhausen, feierte im letzten Geschäftsjahr ihren Abgang um einige Tausend Hektoliter. Trotz der hohen Malzpreise und der hohen Abgaben (573 443 Mk.) wurde ein höherer Ueberschuß als im Vorjahre erzielt. Einrücklich 9379 Mk. Vortrag betrug der Nettogewinn 472 513 (i. V. 430 617) Mk., für Abschreibungen wurden 177 285 (182 906) Mk. verwendet, und der dann verbleibende Reingewinn von 295 228 (256 711) Mk. wie folgt verteilt: Vorkaufkonto 20 000 Mk., Beamten- und Arbeiterunterstützungsfonds 5000 Mk., Erneuerungsfonds 20 000 Mk., Rücklage für Beibräuer 10 000 Mk., Lantien und Gratifikationen 22 288 Mk., 8 Proz. (7 1/2) Dividende 192 000 Mk. Vortrag auf neue Rechnung 25 989 Mk. Die Ausschüßen für das laufende Jahr werden als zufriedenstellend bezeichnet.

Die Brauerei Hohenstein A.-G. in Magdeburg berichtete, daß trotz einer kleinen Abnahmeverminderung das finanzielle Ergebnis ungünstig beeinflusst wurde durch hohe Getreidepreise, Verluste durch Rückgang der Staatspapiere und harte Inanspruchnahme durch staatliche und kommunale Abgaben (über 292 000 Mk.). Der Nettogewinn einschließlich 1936 Mk. Vortrag stellt sich auf 197 796 (i. V. 206 765) Mk., die Abschreibungen betragen 95 365 (96 365) Mk. Der Reingewinn beträgt mithin 102 411 (110 422) Mk. und wurde wie folgt verteilt: Lantien und Gratifikationen 10 645 Mk., 7 Proz. (7) Dividende 81 000 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 7766 Mk.

Die Aktien-Gesellschaft Reichelbräu in Kulmbach konnte durch weitere Absatzsteigerung ein günstiges finanzielles Ergebnis verzeichnen. Einrücklich 43 073 (i. V. 41 960) Mk. Vortrag wurde ein Nettogewinn von 634 814 (615 876) Mk. erzielt; für Abschreibungen fanden 113 050 (99 429) Mk. Verwendung, und der dann verbleibende Reingewinn von 521 764 (516 447) Mk. wurde wie folgt verteilt: Vorkaufkonto 25 000 Mk., Unterstützungsfonds 5000 Mk., Lohnunterstützung 7500 Mk., Gebühren-Äquivalenzreserve 2000 Mk., Lantien 21 691 Mk., 11 Proz. (wie im Vorjahr), Dividende 412 500 Mk. Vortrag auf neue Rechnung 45 094 Mk. Der Ausblick auf das laufende Jahr kann als befriedigend bezeichnet werden.

Aus der Malzindustrie.

Die Thüringer Malzfabrik Schloß Thamsbrück A.-G. berichtet, daß das abgelaufene Geschäftsjahr unter hohen Getreidepreisen zu leiden hatte, bei parti erhöhter Produktion konnte trotzdem ein betrieblingendes Resultat erzielt werden. Einrücklich 4259 Mk. Vortrag betrug der Nettogewinn 80 257 (i. V. 78 542) Mk. Für Abschreibungen wurden 22 392 (22 337) Mk. verwendet, so daß ein Reingewinn von 57 865 (56 005) Mk. verbleibt. Dieser wurde wie folgt verteilt: Lantien 8688 Mk., Vorkaufkonto und Dispositionsfonds je 6000 Mk., Lohnunterstützung 1500 Mk., Vorkaufkonto 1000 Mk., 10 Proz. (wie im Vorjahr), Dividende 30 000 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 4707 Mk.

Die Aktien-Malzfabrik Sönan berichtet, daß bei höherer Erzeugung der Absatz geringer war, dies beeinflusste das Ergebnis ungünstig. Der Nettogewinn einschließlich Vortrag von 9911 Mk. stellt sich auf 64 676 (i. V. 67 958) Mk.; für Abschreibungen wurden 14 603 (16 757) Mk. verwendet, so daß der Reingewinn 50 073 (51 172) Mk. beträgt. Dieser wurde wie folgt verteilt: Lohnunterstützung 700 Mk., Sozialreservefonds 2000 Mk., Unterstützungsfonds 250 Mk., Lantien und Gratifikationen je 6025 Mk., 8 Proz. (wie im Vorjahr), Dividende 28 000 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 10 499 Mk.

Die Aktien-Malzfabrik Eisleben berichtet, daß das abgelaufene Geschäftsjahr eines der schwächsten seit Bestehen der Gesellschaft gewesen sei; als Grund wird die übermäßige Feuchtigkeit der Getreide angegeben, ebenso die allgemeine schlechte politische Lage und der hohe Geldstand. Einrücklich 2795 Mk. Vortrag wurde ein Nettogewinn von 49 122 (i. V. 50 610) Mk. erzielt. Davon entfallen auf Abschreibungen 10 144 (10 990) Mk. Der verbleibende Reingewinn von 38 978 (39 620) Mk. wurde wie folgt verteilt: Vorkaufkonto 3368 Mk., Lantien und Gratifikationen 6270 Mk., 5 Proz. (wie im Vorjahr), Dividende 27 500 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 4635 Mk. Im Bericht heißt es weiter, daß an eine Steigerung noch nicht zu denken sei, da die durch die Ertragssteigerung im Gewerbe hervorgerufene Krise noch nicht überwunden sei.

Die Rautener Export-Malzfabrik A.-G. berichtet, daß das Geschäftsjahr infolge vorzüglichen Getreidekaufes ein betrieblingendes Ergebnis gezeitigt habe. Die zunehmende Arbeitslosigkeit sowie die neue und falsche Witterung hatten ungünstig auf den Bierabgang eingewirkt, wodurch der Malzerkauf erschwert und die Abnahme des verkauften Malzes hinausgeschoben wurde. Trotzdem konnten die Malzereianlagen voll ausgenutzt werden, während das Eiswert nicht ausreichend beachtet werden konnte. Einrücklich 25 443 Mk. Vortrag stellte sich der Nettogewinn auf 168 172 (i. V. 169 312) Mk.; hieron sind für Abschreibungen 43 562 (45 865) Mk. abgezogen, es verbleibt demnach ein Reingewinn von 124 610 (123 447) Mk., der wie folgt verteilt wurde: Vorkaufkonto 10 000 Mk., Ertragsabrechnung auf Malzrentkonto 15 000 Mk., Lohnunterstützung und Gebühren-Äquivalenzreserve je 2000 Mk., 6 Proz. (wie im Vorjahr), Dividende 60 000 Mk., Vortrag auf neue Rechnung 35 610 Mk. Die Ausschüßen für das laufende Jahr werden als befriedigend bezeichnet.

Die Grenzener Aktien-Malzfabrik hat im Geschäftsjahr 1912/13 aus Malz und Nebenprodukten 775 430 i. V. 705 199 Mk. eingenommen. Der Nettogewinn einschließlich Vortrag von 581 (961) Mk. beträgt 43 396 (44 150) Mk., davon finden Verwendung als Rücklage für die Lohnunterstützung 1000 Mk. und als Abschreibung 2000 (3000) Mk. Die vorhandenen Bestände sind in der Bilanz mit 415 408 (401 088) Mk. bewertet.

Aus der Mühlenindustrie.

Zu unserer Notiz in letzter Nummer, betreffend Futtermittelkürzungen, schreibt uns Herr Schüller, Geschäftsführer des Verbandes deutscher Mühlen, daß unsere Annahme, daß die Futtermittelkürzungen in letzter Zeit einen außerordentlich erhöhten Umfang angenommen haben müßten, nicht richtig sei, leider werde schon im letzten

gefälligt. Herr Schüller wendet sich damit gegen die von uns gedruckte Warnung „in letzter Zeit“. In der amtlichen Bekanntmachung des Verbandes deutscher Mühlen heißt es, daß „die schon immer stattfindenden Futtermittelkürzungen in neuerer Zeit einen außerordentlich erhöhten Umfang angenommen haben“. Wir vermögen einen so großen Unterschied zwischen den Worten „in letzter Zeit“ und „in neuerer Zeit“ nicht zu entdecken, daß sich dieserhalb eine Berichtigung gelohnt hätte. Herr Schüller teilt uns weiter mit, daß der Verband deutscher Mühlen schon seit Jahren vor den Kürzungen gewarnt habe und nicht erst neuerdings erstmalig. Wir erinnern uns, daß Warnungen im Verbandsorgan ergangen sind, können aber nicht mehr nachkontrollieren, ob dies auch verbandsoffiziell geschah. Uns fiel diese offizielle Form der Warnung auf.

Herr Schüller schreibt uns weiter, daß es eine törichte Behauptung sei, wenn wir geschrieben haben, daß keine verbandsoffizielle Warnung die Mühlenbesitzer zu distanzieren geeignet sei, wenn er an das Ehrgefühl aller Kollegen appelliert, daß sie den Ruf „schlichen Geschäftsgewaltens“ bewahren möchten. Herr Schüller meint, daß es niemals einen ganzen Stand distanzieren könne, wenn einzelne seiner Angehörigen rüchtige Schafe seien. Wenn aber ein Verband von 3000 Mühlenbesitzern verbandsoffiziell sich an seine Mitglieder wendet mit der Mitteilung, daß die schon immer stattfindenden Futtermittelkürzungen in neuerer Zeit einen außerordentlich erhöhten Umfang angenommen haben, und daß Mühlen daran nicht unbeteiligt sind, so ist daraus zu schließen, daß es sich nicht um „einzelne rüchtige Schafe“ handeln kann, sondern das Uebel weitverbreitet sein muß. Er gibt weiter damit sogar Raum für die Annahme, daß die eigenen Verbandsmitglieder nicht rein sind, somit hätte die Warnung im Verbandsorgan in dieser Form keinen Sinn. Wir haben nicht geschrieben, daß mit der Warnung der Verband, sondern die Mühlenbesitzer distanzieren würden. Ob zu Recht oder Unrecht, haben wir nicht untersucht, sondern haben nur angegeben, daß der Verband schlechte Erfahrungen gesammelt haben müsse, wenn er sich jetzt, wo dem Futtermittelhandel — auch dem realen — schwere Gefahren drohen, in dieser Form an seine Mitglieder wende.

Daß der Verband deutscher Mühlen die Futtermittelkürzungen nicht bekämpft hat, wollen wir gern konstatieren. Unsere Bemerkung, daß er das Ausnahmegesetz gegen den Futtermittelhandel bekämpfe, das Ausnahmegesetz gegen das Streikpostenwesen aber befürworte, bezog sich darauf, daß in beiden Fällen es sich um Unrechtmäßigkeiten bzw. Uebergänge einzelner handelt, und daß man in keinem der beiden Fälle generalisieren und durch Ausnahmegeetze eingreifen darf. Bezüglich des Streikpostenwesens aber bezieht der Verband deutscher Mühlen Generalisierungen und Ausnahmegeetze gut, das ist es, wogegen wir uns mandten.

Aus dem Beruf.

Eine Mahnung zur Vorsicht für Kutscher. Der Kutscher G. Högel in München, fuhr am 10. April 1913 im Auftrag seines Arbeitgebers, eines Möbeltransportunternehmers, einen Möbelwagen von München nach Nürnberg. Unter dem Wagen hing eine sogenannte „Hutische“, zum Aufbewahren von Spiegeln und Silber. Hier an der Straße spielende Knaben machten sich unterwegs das Vergnügen, auf diese Hutische zu klettern und zu schaukeln. Von Passanten auf diesen Unfang hingewiesen, ließ Högel vom Kutscherhof, ohne die im lebhaften Trab gehenden Pferde zu einer langsameren Gangart zu veranlassen, schrie die Knaben an und drohte ihnen mit der Peitsche, so daß sie eilig von der Hutische herunterzukommen suchten. Beim Davonlaufen jedoch kam einer unter das linke Hinterrad und wurde gesteuert, ein anderer wurde am Unterleib gestreift, erlitt eine Bauchverletzung und blieb einige Zeit lang krank. Högel wollte ohne weiteres wieder davonfahren, wurde aber von Passanten festgehalten. Am 24. Juli 1913 hat ihn das Landgericht Nürnberg I wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, weil er durch grobliche Ausrastung der von ihm erkrankten Menschen zu erwartenden Sorgfalt den Tod des einen und Körperverletzung des anderen Knaben verursacht habe. Nach allgemeiner Erfahrung sei das Peitschen und Verlassen eines fahrenden Fuhrwerkes, insbesondere der Hutische eines Möbelwagens, stets mit Lebensgefahr verbunden. Daß für Högel die Sache stets harmlos gewesen sei, beweise nichts hiergegen. Nach einschuldige ihn nicht, daß die Kinder aus Leidenschaft und Unachtsamkeit die Hutische bestiegen hätten. Keinesfalls hätte er die Kinder wegsehen dürfen, ohne zuvor den Möbelwagen zum Halten zu bringen, da er unbedingt habe damit rechnen müssen, daß die Knaben beim eiligen Hinverlaufen überfahren werden könnten. Dies fahrlässige Verhalten Högels erfülle hinreichend den Tatbestand der §§ 229, 230 St.G.B. Die hiergegen von Högel eingelegte Revision hat entsprechend dem Antrag des Reichsanwaltes der 1. Strafkammer des Reichsgerichts am 5. Januar 1914 als unbegründet verworfen. (Münchenzeitung 10. 969/15) (Urteil des Reichsgerichts vom 5. Januar 1914.)

Samt Bierwagen unter das Auto. — Vorsicht Chauffeur! Nach dem Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beruht die Bestimmung, daß der Halter des Kraftzeuges verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, den ein Mensch an seiner Gesundheit durch das Kraftzeug erleidet. Ein Fall, in dem diese Bestimmung des Gesetzes Anwendung fand, fand am 8. Januar 1914 vor dem Reichsgericht zur Verhandlung. Der Prozeßstoff geht sich aus folgenden Daten zusammen: Der Knabe Pflug kam in der Winterbergstraße zu Dresden dadurch zu Schaden, daß er von einem Automobil der Dresdener Automobil-Projektion- und Luxuswagen-Gesellschaft überfahren wurde. Pflug lag auf einem langsam fahrenden Bierwagen, der in die Winterbergstraße einbiegen wollte. Hinter diesem kam ein Auto, dessen Fahrer in einiger Entfernung Hubenkanne gab, die aber in unmittelbarer Nähe des Bierwagens eingeleit wurde. Als nun der Knabe Pflug an der Biegung der Winterbergstraße vom Wagen sprang, um auf den Bürgersteig zu laufen, wurde er von dem Kraftwagen erfasst und überfahren. Er verlegte deshalb die

Antwortschrift auf Schadenersatz beim Landgericht Dresden und dieses erkannte auch seinen Anspruch zu zwei Dritteln als berechtigt an. Die von der beklagten Gesellschaft beim Oberlandesgericht eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg, die zweite Instanz entschied ebenfalls, daß die Gesellschaft zwei Drittel des Schadens zu tragen habe. Die Berufungsinstanz führte in ihren Entscheidungsgründen etwa folgendes aus:

Es ist als festzustellen anzusehen, daß der Unfall in dem Augenblicke passierte, als der Knabe Pfingst vom Bierwagen herunterfiel, um auf den Bürgersteig zu gelangen. Das Landgericht hat demnach mit Recht die Haftung der Gesellschaft nach dem Kraftwagengesetz angenommen, der Unfallbeweis der Beklagten ist ihr nicht gelungen. Die die Zeugenaussagen ergeben, in der Chauffeur zu schnell gefahren, so daß der Verletzte von der ständertypische übertraffen wurde. Der Unfall wäre vermieden worden, wenn der Knabe durch Superrignale in unmittelbarer Nähe des Kraftwagens aufmerksam gemacht worden wäre. Nach § 18 der Bundesstraßenverordnung ist es aber Pflicht des Chauffeurs gewisse Superrignale zu geben, so er sonst damit rechnen müßte, daß ein Zusammenstoß erfolgen könnte. Der Bierwagen selbst hat im Augenblicke des Unfalls mit den Hinterrädern auf der Höhe der Straße gestanden, er war hoch gebaut und geschützte dem hinterverfahrenden Auto keine Überbrückung. Jedenfalls war es Pflicht des Automobilisten, das Tempo zu mäßigen. Dies hat er aber nicht getan, sondern hat im Gegenteil durch Übermäßigkeit während des Fahrens den Unfall herbeigeführt. Die beklagte Gesellschaft hat somit den Gegenbeweis, daß der Unfall durch ihren Verstoß gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung herbeigeführt wurde, nicht erbracht. Demgemäß war der Unfall durch den Verstoß der Beklagten herbeigeführt. Es ist hierbei nicht zu verkennen, daß der Verletzte selbst ein auf persönlicher Unvorsichtigkeit beruhendes Verhalten trug. Deshalb hat er ein Drittel des Schadens selbst zu tragen.

Die beklagte Antiquarität verurteilte dieses Urteil an dem Kassationsinstanz der Revision beim Reichsgericht anzufragen. Der 6. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes hat indes die Revision zurück und erkannte die Haftung nach dem Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen an. (Mitspiegel VI. 2213.)

Die Eisenbahnreise. Am Freitag, den 2. Januar, wurde auf dem Eisenbahnübergang bei Groß-Vahum ein Bierwagen der Nationalbrauerei Straßburg weis dem Zuge erlegt und der Bierwagen zertrümmert. Der Fahrer kam den Fiedeln ohne glückliche Vermeidung zu. Ob die Schiene zerbrach oder nicht klagbar war, meldet der Bericht nicht.

Der Aufhängeschrank. In der Schloßbrauerei Rabnitz wurde der Kollege Franz Gyde in einen Aufhängeschrank hineingeworfen und blieb dort liegen. Wenn die Schiene zerbrach, wird im Bericht nicht gesagt, jedenfalls an der mangelhaften Ausführung. Man wird wohl Ordnung gezwungen haben, wobei die Sanität ein Opfer geerntet.

Von der Gewerkschaftsbewegung.

Zurücknahme Klage einer Gewerkschaftsorganisation gegen die Eisenbahn. Der Deutsche Bauarbeiterverband bezieht in Hamburg ein eigenes Grundstück, in dem sich die Vereine befinden. Da der Verband keine Rechtsfähigkeit besitzt, wurde das Grundstück damals auf Namen des früheren Vorsitzenden des Verbandes, des H. über den Rechtsnachfolger Th. Homburg als Verwalter eingetragen. Als Th. Homburg gestorben war, mußte eine Aufzeichnung des Grundstückes vorgenommen werden. Nun hat die Eisenbahnbehörde dem Verbandsverband auf Grund des § 1 II des Immobiliengesetzes eine Klage in Höhe von 1000 Mk. verlangt, die auf dem Grund, der durch den Verstoß, bezahlt wurde. Gegen die Eisenbahn hat nun der Bauarbeiterverband die Rechtsnachfolger des Verbands, Homburg und Th. Homburg als Verwalter eingetragen. Mit der Klageanmeldung wurde der Verband abgewiesen. Jetzt hat er aber durch die Klage die Eisenbahn zur Auszahlung der 1000 Mk. um 1 Proz. Zinsen verurteilt. In ihrer Klage hat behauptet die Kläger, daß auf die hier fragliche Immobilie der § 1, II. des Immobiliengesetzes in Frage kommen kann. Ihrer Meinung nach könne hier nur der § 7 des bestehenden Gesetzes Anwendung finden. Eigentümlich des Grundstückes ist der Deutsche Bauarbeiterverband, der wohl die Rechtsfähigkeit nicht besitzt, dem aber jedenfalls die Eisenbahn eine Korporation zu sprechen werden sollte. Diese Korporation ist demnach nicht anzuerkennen, im Falle von dem Namen von Verwaltern zu bestehen. Als solcher kann der verabschiedete Th. Homburg in Frage.

Die Eisenbahnbehörde ist aber im vorliegenden Falle an die juristische Form, in der die Verbandsmitglieder in Anspruch genommen sind diese die Vermutung auszuüben. Denn bei dem Sinne des § 7 erachtet entworfen. Da die behauptete Hebung der Immobilien ist schließlich erfolgt, daß die Eisenbahn keine Klage als Verbandsmitglied annehmen ist. Lediglich an der Vermutung des Verbands des Verbands eine bestimmte Form zu geben, daß die Verbandsmitglieder zu einer G. u. K. O. zu verpflichten. Namentlich würde die Korporation nicht durch diese Form als Treuhänder eingetragene. Der Gewerkschaftsbewegung läßt dieses vollkommen klar ersehen. Denn demnach der Hebung der Immobilien auf die Vermutung des § 6, u. K. O. erfolgt ist, so besteht die Möglichkeit eine Klage, im Sinne des § 7 des Immobiliengesetzes. Es wurde besonders darauf hingewiesen, daß die hier in Frage stehende Immobilie Eigentum der Eisenbahn ist, daß eine Aufzeichnung von Th. Homburg auf dem Grundbuch erfolgt, so nicht durch eine bestimmte Rechtsänderung in Frage steht. Es kann doch sein, eine Rechtsänderung in Frage, wenn lediglich eine Klage vorliegt in der Form des Verbandsmitglied. Dieser Fall sollte aber ganz anders nach § 7 geregelt werden, nicht aber durch § 1 II.

Der hiesige Senat hat durch Dr. Rudolf Wandschlag einen Verwalter für die Treuhänder des Grundstückes ernannt, während der Verbandsverband in einem Landgericht parieren, um nach Bestätigung des Verbandsmitglied der hiesigen Instanz die Klage gegen die Eisenbahn zurück zu ziehen. (Mitspiegel VI. 2213.)

Deutschen Bauarbeiterverband aufgegeben sei. Der Deutsche Bauarbeiterverband sei also mit dem Zentralverband der Raarer Deutschlands nicht identisch. Wenn daher jetzt die Klage des Verbandsverbandes als Treuhänder des Deutschen Bauarbeiterverbandes auftritt, so über sie diese Funktion nicht für den gleichen Vollmachtgeber aus, der seinerzeit das Grundstück auf Homburgs Namen hatte, eintragen lassen. Es sei ferner nicht richtig, daß es sich im vorliegenden Fall um den Eigentumsübergang an dem fraglichen Grundstück von Homburg auf die Klägerin handle. Wenn Klägerin den Deutschen Bauarbeiterverband als Korporation andredet, so beruhe dies auf einer völligen Verkennung des Begriffs Korporation. Der Bauarbeiterverband besitze gar keine Rechtsfähigkeit, wie die Klägerin selber zugebe. Daß er auch kein Institut sei, bedürfte keiner weiteren Erörterung. Bei dieser Sachlage könne von einer auch nur analogen Anwendbarkeit des § 7 Absatz 3 N. O. keine Rede sein, ganz abgesehen davon, daß auch die sonstigen Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 nicht vorliegen. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß das Vorhandensein eines Treuhänderverhältnisses bei Festsetzung der Immobilienabgabe ungeschichtlich sei. Das heutige Recht kenne die Treuhänderhaft nicht als besonderes Rechtsinstitut. Eigentümer eines Grundstückes sei lediglich der im Grundbuch eingetragene, ganz gleichgültig, ob intern zwischen ihm und einem Dritten ein Treuhänderverhältnis vereinbart worden sei oder nicht.

Das Gericht wies die Klage des Bauarbeiterverbandes gegen die Eisenbahn ab. Wenn die juristischen Gründe vorliegen, werden wir auf die Angelegenheit zurückkommen.

Christliches und Gelbes.

Ein Kulturbild aus einer Zentralschule. Der Guts-pächter Christian Holmbeu in Eschling (Amtsgericht Wolf-ratsbäumen) beschäftigte einen 14-jährigen Dienstknecht, der in seiner körperlichen und geistigen Entwicklung etwas zurückgeblieben, aber sonst ein gutmütiger, williger Kerlchen ist. Dieser Knabe wurde von dem Guts-pächter und seinem Dienstknecht Josef Doser in der unmenntlichstesten Weise mit allen möglichen Gegenständen mißhandelt. Wenn der Junge weinte, wurden ihm Bierbeergüsse in den Mund geschoben. Am 23. Dezember v. J. sollte der Junge im Auf-trage des Guts-pächters alte Schuhe in einen wasserleeren Brunnen werfen. Da auch die Schuhe des Dienstknechts dabei waren, weigerte sich der Junge aus Angst, von diesem wieder Krangel zu bekommen, den Befehl des Guts-pächters auszuführen. Aus Strafe hierfür band ihn der Guts-pächter an ein Gerüst und ließ ihn unter Weisheit des Dienstknechts in den fünf Meter tiefen Brunnen hinab, in dem sich eine Menge Harz und verrottete Stäbe befanden. Dann warfen sie das Seil nach, dessen den Brunnen zu, ließen auf dem Seil Kettig in Brand, wobei der Guts-pächter Grabschreie anstimmte. Der Knabe hatte fürchterliche Angst, er zitterte am ganzen Körper. Ihm das Schreien des Jungen kimmerten sich die gefühllosen Kerlchen nicht. Eine ganze Viertelstunde mußte der arme Kerl in der künftigen Tiefe zubringen. Unter größter Kraftanstrengung gelang es dem Jungen, an der Felswand emporzuklettern, worauf ihn der Guts-pächter noch einmal hinabstoßen wollte, was ihm aber nicht gelang. Auf Zurufstellung des Vaters des mißhandelten Jungen meinte der arbeitslose Guts-pächter, daß aus Anlaß des Todes des Kringsregenten 300 Knaben geopfert werden müssen und dazu sei sein Sohn ebenfalls benimmt geeignet!

Gegen Kräftigung und Arbeitsberaubung zur Verant-wortung gezogen, wählten die Angeklagten einen harmlosen „Spaß“ gemacht haben. Der Staatsanwalt beantragte gegen beide eine einjährige Freiheitsstrafe. Das Land-gericht wies den II. verurteilte den Guts-pächter zu 300 Mk. Geldstrafe und den Dienstknecht zu 100 Mk. Geldstrafe.

Die Strafgesetzbuchnovelle sieht für solche Verurteilungen Strafen von 2 Monaten bis 3 Jahren Gefängnis vor und läßt nur beim Vorliegen mildernder Umstände Geldstrafe zu. Welche mildernden Umstände liegen zugunsten des Guts-pächters vor? Sein patriotischer Jutismus?

Vom wirtschaftlichen Kampflage.

Ausläufer Straßendruck, eine Ausperrung zu er-zwingen. Im Frühjahr des vorigen Jahres machte der Verband der Breslauer Tapezierergewerkschaft, die Mit-glieder der Innung durch Lohnansprüche zur Aus-übung der Tapezierergewerkschaft zu zwingen, berechtigtes Ansehen. Hatte andere Gewerkschaften bei Lohn-ansprüchen den Widerstand der Arbeiter dadurch zu brechen gesucht, daß den Innungsmitgliedern der Abschluß von Gehaltverträgen mit ihren Arbeitern, die Aufündigung von Verträgen und dergleichen, unter Androhung von Ord-nungsstrafen verboten wurde, so sollte jetzt dieses Kampfmittel durch die zwangsweise angeordnete Ausperrung der bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Arbeiter erweitert werden.

Als anläßlich der Tarifverhandlungen die Tapezierer die von der Innungsleitung angebotene Verzichtleistung der bis dahin bestehenden Lohnbedingungen nicht an-nahmen, wurden die Verhandlungen plötzlich abgebrochen. Die Innungsleitung versuchte nach einem dasingebenden Weisheit einer Innungsverammlung, die Ausübung der Innungsmitglieder folgte diesem Verlangen. Die Innungsmitglieder, die ihre Gehälter nicht ausbezahlt wurden, wurden durch den Vorstand der Innung in eine Ord-nungsstrafe von 20 Mk. genommen. Außerdem wurde an-geordnet: Sie haben sofort den Ausperrungsbefehl aus-zuführen, wenn Sie nicht innerhalb 24 Stunden in eine Ord-nungsstrafe genommen sein wollen.

Die Ausperrung selbst war ein Schick im Wasser und wurde über nach einer Woche zurückgezogen werden, aber es war notwendig, die Angelegenheit dieses Vor-gehens des Vorstandes der Innungsverammlung nachzuverfolgen. Sie ist jetzt vorläufig, hatte der Obermeister sogar vor der Verhängung der Ordnungsstrafen mit dem Syn-dikus der Breslauer Handwerkerinnung und einem wei-teren Kerlchen beraten; es war ihm erklärt worden, daß eine Innungsverammlung berechtigt sei, eventuell auch durch Ordnungsstrafen die Innungsmitglieder zur Ausperrung ein berechtigtes Gebot zu zwingen. Ein Teilweise beim Breslauer Magistrat die Innungsverammlung für die Innungsverwaltung, hatte seinen Er-

folg. Zwar wurden die Strafen selbst aufge-hoben, so daß die betroffenen Innungsmitglieder sie nicht zu zahlen brauchten. Aber die Aufhebung der Strafen er-folgte nur aus formellen Gründen. Der Obermeister hatte ein Eifer übersehen, daß laut Innungsverordnung Straf-mandate von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein mußten. Die wichtige Frage, nämlich, ob überhaupt der Innungsvorstand zur Strafbewehrung befugt sei, ließ der Magistrat unbeantwortet, nachdem der formfehler Grund bot, die Strafe aufzuheben.

Der Versuch des Obermeisters, die Arbeitgeber zur Ausperrung zu zwingen, verlor aber zweifelsobne die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung. Eines der betroffene Innungsmitglieder erhob daher gegen den Obermeister Anklage wegen Verletzung der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung.

Die erste Instanz, der erste Staatsanwalt, lehnte jedoch eine Anklage gegen den Obermeister ab. Er entschied: Es mag richtig sein, daß in objektiver Beziehung die Tat-bestandsmomente der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung vorliegen, nicht aber in subjektiver Richtung. Die Innungsver-sammlungen gaben dem Vorstande das Recht, gegen Zuwider-handelnde Geldstrafen zu verhängen. Der Beschuldigte habe im guten Glauben gehandelt.

Gegen diese Verfügung des Staatsanwalts wurde Be-schwerde beim Staatsanwalt erhoben, aber auch hier ohne Erfolg. Der erste Staatsanwalt verfügte im wesentlichen demselben Sinne: es handle sich bei dem Be-schluß der Innungsverammlung und Aufrechterhal-tung der Standesehre unter den Mitgliedern. Wenn der Beschuldigte geirrt haben sollte, so läge ein öffentlich recht-licher beziehungsweise tariflicher, nicht aber ein straf-rechtlicher Irrtum vor. Die Frage aber, ob die Innung eine zwangsweise Ausperrung anordnen kann, ließ diese Entscheidung freitig sein.

Gegen diese Verfügung wurde nunmehr Be-schwerde beim Oberlandesgericht erhoben, das den Beschwerdeführer ebenfalls abschlägig beschied. Es führte aus: Der Beschuldigte sei keines Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung, aber auch keiner anderen irraf-baren Handlung hinreichend verdächtig. Es könne schon Bedenken unterliegen, ob ein Beschluß einer Zwangs-innung als eine Verabredung im Sinne der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung zu beurteilen sei, weil eine Ver-abredung die Zustimmung eines jeden Teilnehmers vor-aussetze, was bei einem Beschluß nicht der Fall sei, wenn er nur durch Zustimmung der Mehrheit der Abstim-menden zustande gekommen ist. Das Einordnen der Selbsttrafen sei keine Drohung im Sinne des § 153. Zum Vorlage einer Drohung gehöre in diesem Falle nicht nur das Wissen davon, daß eine Drohung vorliege, sondern das Bewußt-sein, daß diese Drohung verboten ist. Dem Angeklagten wird auch hier der gute Glaube nicht verjagt, er habe sich in einem Rechtsirrtum befunden, in einem Irrtum über die Anwendbarkeit der Gewerbeordnung, es habe ihm das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Hand-lung gefehlt. Demgemäß ist der Antrag unbegründet. Der Obermeister wird also nicht wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung unter Anklage gestellt. Die Begrün-dung des Beschlusses, soweit sie dem Obermeister den „guten Glauben“ als anlageausichtlichem zubilligt, ist recht merk-würdig. Wichtig ist aber der Beschluß des Breslauer Ober-landesgerichts für unsere zukünftigen gewerkschaftlichen Kämpfe dadurch, daß das Oberlandesgericht klipp und klar anspricht, daß objektiv eine Verletzung des § 153 der Gewerbeordnung vorliegt. Aner-kannt wird, daß der Innungsbeschluss, richtausperrende Innungsmitglieder sind durch Ordnungsstrafen zur Aus-perrung zu zwingen, einen unzulässigen Ein-griff in das gesetzlich gewährleistete Recht der Unternehmer darstellt. Sein Recht, Arbeiter anzu-nehmen oder, wie in diesem Falle, zu behalten, darf nicht durch Innungsbeschluss eingeschränkt werden. — Die Ablehnung einer Anklage gegen den Obermeister erfolgte danach lediglich deshalb, weil er sich über die Anwendbarkeit der Vorschriften der Gewerbe-ordnung im Irrtum befunden haben soll. Der Be-schluss des Oberlandesgerichts erkennt im Tatbestand eine Verletzung des § 153 an, so daß für die Zukunft den Innungsleitern und somit auch den Unternehmerorganisationen die Ausrede genommen ist, sie handelten im „guten Glauben“, wenn sie bei Lohnkämpfen unzulässigen Zwang auf ihre Mitglieder ausübten.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Arbeitslosenfürsorge. Die Arbeitslosenfürsorge der Stadt Frankfurt a. M., über deren Vorbereitung wir schon berichtet haben, ist inzwischen in Kraft getreten. Ledige Arbeitslose erhalten eine tägliche Unterstützung von 70 Pf., Verheiratete von 1 Mk. Für jedes Kind werden 15 Pf. gezahlt, bis zum Höchstbetrage von 60 Pf. Der lanien Armenunterstützung bezieht, hat keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, ebenfalls Gelegenheits-arbeiter nicht. Gleichzeitig hat der Magistrat für Not-ländsarbeiten gesorgt. Wer nach seiner Berufsausbildung und seinen Kräften zur Verrichtung von Notländenarbeiten fähig ist, hat diese zu verrichten. Bei Weigerung hat er ebenso wie der, der sich weigert, Arbeiten, die ihm nach-gewiesen werden, anzunehmen, keinen Anspruch auf Unter-stützung. Stellen, die durch Streit oder Ausperrung frei geworden sind, braucht niemand anzunehmen. Von der Unterstützung ist ausgeschlossen: wer aus anderen Ursachen Unterstützung aus Gewerkschaftskassen) ein täg-liches Entkommen von 2 Mk. hat.

Die Arbeitslosenfürsorge soll der Vorläufer für eine nädrliche Arbeitslosenüberwindung sein, deren Einrichtung noch die nädrlichen Behörden beschließen.

Arbeitslosenüberwindung und § 153 der Gewerbe-ordnung in wirtschaftlicher Beleuchtung. Die Depression auf dem Wirtschaftsmarkte hat in diesem Jahre außerordent-liche Formen angenommen. Natürliche Folge davon ist eine ins Ungemessene geäußerte Arbeitslosigkeit in allen Berufsgruppen der Arbeiter. Die Lösung des Problems der Arbeitslosenüberwindung ist deshalb wieder mehr denn je in den Vordergrund der Diskussion getreten. Gegen die Arbeitslosenüberwindung, machen die Gewerkschaften energigich Protest. Trotzdem wird und muß sie fortgesetzt. Kürz-

Wochen a 30 Pf. ... 1000 Pf. ... 2000 Pf. ... 3000 Pf. ... 4000 Pf. ... 5000 Pf. ... 6000 Pf. ... 7000 Pf. ... 8000 Pf. ... 9000 Pf. ... 10000 Pf.

Nach den Regeln und Statuten. ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10.

Verbandsausgaben. ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10.

Verbands-Zeitung. ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20.

Verbands-Zeitung. ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20.

Lehrerfortbildung

Lehrerfortbildung. ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20.

Lehrerfortbildung

Lehrerfortbildung. ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20.

Lehrerfortbildung

Lehrerfortbildung. ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20.

Lehrerfortbildung

Lehrerfortbildung. ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20.

Lehrerfortbildung

Lehrerfortbildung. ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20.

Lehrerfortbildung

Lehrerfortbildung. ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20.

Lehrerfortbildung

Lehrerfortbildung. ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20.

Lehrerfortbildung

Lehrerfortbildung. ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20.

Lehrerfortbildung

Lehrerfortbildung. ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20.

Lehrerfortbildung

Lehrerfortbildung. ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20.

Lehrerfortbildung

Lehrerfortbildung. ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20.

Lehrerfortbildung

Lehrerfortbildung. ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20.

Das Buchstabe der Welt. ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20.

Holzschuhfabrik und Verbandshaus. ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20.

Verbandsstatendeer für das Jahr 1914. ... 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20.